

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 100

**Die Verfassung
der Körperschaft und Stiftung**

Von

Hermann Eichler



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

HERMANN EICHLER

Die Verfassung der Körperschaft und Stiftung

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 100

Die Verfassung der Körperschaft und Stiftung

Von

Dr. jur. Hermann Eichler
em. o. Professor an der Universität Linz



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Eichler, Hermann:

Die Verfassung der Körperschaft und Stiftung /
von Hermann Eichler. – Berlin: Duncker und
Humblot, 1986.

(Schriften zum Bürgerlichen Recht; Bd. 100)
ISBN 3-428-06089-X

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1986 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61
Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3-428-06089-X

Vorwort

Die Studie ergänzt die Abhandlung „Personenrecht“, 1983. Die Verbindung der historischen mit der dogmatischen Betrachtungsweise führt die damals angewandte Methode fort.

Mit beiden Abhandlungen kreuzte sich ein weiteres Buch des Autors „Verfassungsbewegungen in Amerika und Europa“, 1985. Diese Arbeit gab Veranlassung, dem Verfassungsgedanken im Körperschaftsrecht und Stiftungsrecht Raum zu geben. Die Grundstimmung und Grundidee waren, die Menschen als Individuen der sie umgebenden „Welt“ und als Mitglieder der „verfaßten“ Ordnungen des Zusammenlebens zu begreifen.

Linz - Wien, Frühjahr 1986

Hermann Eichler

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptteil

Vom Spital zur Stiftung

| | |
|---|----|
| I. Korporation – Anstalt – Stiftung | 9 |
| a) Rechtshistorische Vorbemerkungen | 9 |
| b) Antike Vorstufen | 10 |
| c) Eigenkirche und Eigenstiftung | 12 |
| d) Das kirchliche Spital | 13 |
| 1. Das klösterliche und altstiftische Spital | 13 |
| 2. Das bruderschaftliche Spital | 16 |
| 3. Das Spital der ritterlichen Spitalorden | 17 |
| e) Das bürgerliche Spital | 19 |
| 1. Grundlegung | 19 |
| 2. Spital a. Phyrn in Oberösterreich (Hospital und Kollegiatstift) | 22 |
| 3. Wiener Spitäler und Erblaststiftungen | 24 |
| 4. Bürgerspitalstiftungen und Bürgerspitalfondsstiftungen in Österreich | 25 |
| 5. Das Heiligengeisthospital von Wismar | 27 |
| 6. Das Heiligengeisthospital von Nürnberg | 30 |
| II. Die Stiftung der Fuggerei in Augsburg | 34 |
| 1. Der Stiftungsbrief von 1521 | 34 |
| 2. Die Testamente der Familie Fugger | 36 |

2. Hauptteil

Die kodifizierte Körperschaftsverfassung

| | |
|--|----|
| I. Korporationen und Stiftungen im ALR | 37 |
| a) Das System des ALR | 37 |
| b) Corporationen | 38 |
| c) Stiftungen auf korporativer und familienrechtlicher Basis | 41 |
| II. Die Entwicklung des Verfassungsgedankens in der Körperschaftstheorie | 44 |
| a) Genossenschaft, Körperschaft, Mitgliedschaft und Organtheorie | 44 |
| b) Gliederung der Körperschaften | 46 |
| c) Zur Geschichte der Körperschaft und Korporation | 47 |
| d) Der Einfluß des Pandektenrechts | 48 |
| III. Körperschaft und Verein | 49 |
| a) BGB | 49 |
| b) ABGB und ZGB | 56 |
| 1. ABGB | 56 |
| 2. ZGB | 59 |

| | |
|---|----|
| IV. Die systematische Rechtsstellung der Körperschaften des öffentlichen Rechts | 62 |
| a) Überblick | 62 |
| b) Fortsetzungszusammenhänge | 65 |

3. Hauptteil

Die kodifizierte Stiftungsverfassung

| | |
|---|------------|
| I. Die Verfassung der gemeinnützigen Stiftung nach österreichischem Bundesrecht | 67 |
| a) Gesetzssystematik | 67 |
| b) Stiftungserklärung | 69 |
| c) Organisation | 71 |
| II. Die Stiftungsverfassung nach dem BGB | 73 |
| a) Die Theorie der Stiftungsverfassung | 73 |
| b) Die Körperschafts- und Stiftungsverfassung in den Materialien | 74 |
| c) Das Fundament der Stiftungsverfassung | 77 |
| 1. Stiftungsgeschäft, Verfassung und Satzung | 77 |
| 2. Gründung und Genehmigung | 81 |
| 3. Organschaft | 83 |
| d) Die Stiftungsarten | 85 |
| 1. Der Grundtypus und die Erscheinungsformen | 85 |
| 2. Die unselbständige Stiftung als „Treuhand“ | 88 |
| 3. Systematik | 90 |
| III. Die Stiftungsverfassung nach dem schweizerischen ZGB | 91 |
| a) System | 91 |
| b) Das Stiften und das Widmen | 93 |
| c) Die Errichtung der Stiftung | 94 |
| 1. Der Grundtypus der Stiftung | 94 |
| 2. Die Familienstiftung und die Unternehmensstiftung | 97 |
| 3. Die kirchlichen Stiftungen | 99 |
| d) Die Personalfürsorgestiftung | 101 |
| e) Die Verwaltung der Stiftungen | 103 |
| 1. Organisationsformen im allgemeinen | 103 |
| 2. Die unselbständigen Stiftungen im BGB und ZGB | 104 |
| 3. Überleitung zum ZGB | 106 |
| 4. Die Analogie | 108 |
| f) Die Behindertengruppe als Stiftungsbegünstigte | 109 |
| Literaturverzeichnis | 110 |

1. Hauptteil

Vom Spital zur Stiftung

I. Korporation – Anstalt – Stiftung

a) Rechtshistorische Vorbemerkungen

Der Einfluß der mittelalterlichen Korporation auf die kirchlichen Stiftungen ist sowohl in rechtshistorischen als auch in kirchenrechtlichen Betrachtungsweisen der verschiedenen Zusammenhänge derart oft geschildert worden, daß hierauf ohne weiteres Bezug genommen werden kann. Auf die Annäherung der römischrechtlichen Stiftungen an die Ansätze von Körperschaften wies bereits der Begriff „pia corpora“ hin. In der Neuzeit sind die beiden Phänomene systematisch getrennt, aber in der Klammer der juristischen Person wieder zusammengefaßt worden, obwohl sie ihrem Wesen nach unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung verschiedenartig sind. Mit dem Mittel der sog. Personifizierung hat man versucht, die Rechtsfigur der Stiftung zu einer juristischen Person zu machen, indem die vom Stifter gewidmete Vermögensmasse rechtlich verselbständigt wurde. Diese und ähnliche Konstruktionen fielen aus dem ursprünglichen Rahmen der juristischen Person heraus, weil diese auf der Antithese zur natürlichen Person beruhte. Um die Ableitung zu stützen, wurde aus der Personenmehrheit eine zusammengesetzte Person gebildet. Derartige Gedankengänge versagen, wenn die juristische Person auf die Stiftung ausgedehnt werden soll, weil diese ohne Mitglieder existiert. Jedoch ist die begriffliche Erläuterung, daß sich die Stiftung vom Verein dadurch unterscheidet, daß sie keine Mitglieder hat, formal, denn es kommt auf die Natur der Sache an. Dem Wesen nach ist die Stiftung dadurch zu erläutern, daß der Stifter das betreffende Vermögen einem Zwecke widmet. Die der Widmung folgende Vermögensübertragung setzt die Stiftung ins Werk und bewirkt insoweit eine besondere Art der Vermögensnachfolge, und zwar im Umfange der gewidmeten Gegenstände. Das Vermögen bildet daher weniger ein Fundament der Personifizierung als vielmehr der Einrichtung der Stiftung, die den Willen des Stifters verwirklicht („Vom Stifter zur Stiftung“).

b) Antike Vorstufen¹

Das Ringen der Stiftungsvorstellungen mit dem Korporationsgedanken wirkt bis in das antike Recht zurück und dauert im mittelalterlichen Recht an. Es geht hierbei um die Rechtsträgerschaft, sei es, daß die Kirche, in deren Bereich sich die Stiftung zuerst entfaltete, sei es, daß der Staat oder die Stadtgemeinde Stiftungsträger waren. Im vorchristlichen Altertum wurden sogar Gottheiten als Träger von Stiftungsvermögen angesehen. Nach Auffassung von Liermann war das Tempelvermögen der Staatsgötter eine Art „Eigenkirchenrecht“ des römischen Staates (Hans Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts, I. Band, Geschichte des Stiftungsrechts, 1963, S. 11 ff.). In diesem Zusammenhange wird hervorgehoben, daß sich private Korporationen (*collegia*) bildeten, die als Stiftungen verwendet wurden. Auf dem Wege wurden die Körperschaften „praktisch zu Herren der Stiftungen“ (a. a. O., S. 13).

Hinzuzufügen ist noch, daß sich in der römischen Kirche schon früh Ansätze von Sondervermögen bildeten. Bekanntlich verlief die Entwicklung dahin, daß in späterer Zeit mehrere Träger kirchlichen Vermögens nebeneinander bestanden, darunter auch die Stiftungen. Soweit in der Gesetzgebung Justinians die Rede von rechtsfähigen Stiftungen ist, handelt es sich um solche des kirchlichen Rechts, die durch das weltliche Recht zur Anerkennung gebracht wurden. Diesem Rechtsbereich fehlte noch ein Begriff für die Stiftung im bürgerlichrechtlichen Sinne der Neuzeit (Friedrich Carl v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. 2, Berlin 1840, S. 262). Die kirchlichen Stiftungen jener Zeit erstreckten sich besonders auf Hospitäler und Einrichtungen, die für die Unterstützung der armen Leute geschaffen waren. Das zugrundeliegende Vermögen war Kirchengut. Ob dieses als *Anstaltsgut* angesprochen werden kann, und ob im römischen Recht die juristische Person bereits in Korporationen und *Anstalten* aufgeteilt war, wie Liermann ausführt (S. 29), kann hier nicht weiter verfolgt werden (zum Ganzen: L. Schnorr v. Carolsfeld, Geschichte der juristischen Person, I, 1933, S. 19).

¹ Literaturangaben in Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaften, Zweite Reihe, 18. Halbband, S. 1489. Grundlegende Materialsammlung bei L. Thomasius, *Vetus et nova ecclesiae disciplina*, Venedig 1730, P. L. N. II 89; für Frankreich: H. Leclercq, in: Cabrol, *Dict. d'archeol. chret. et de liturgie* VI 2748-70 (1925); H. Bolkestein, *Wohltätigkeit und Armenpflege im vorchristlichen Altertum*, Utrecht 1939; J. Imbert, *Les hôpitaux en droit canonique*, Paris 1947, S. 11 ff. Philipsborn, *Nouv. Clio* VI, 1954, S. 137 - 163; M. Kaser (siehe im Text); Steinwenter, *ZRG, Kan. Abt.*, Bd. 19, S. 26; G. Schreiber, *Gemeinschaften des Mittelalters*, 1948, S. 3 ff. Weitere Literaturhinweise bei S. Reicke, *Stiftungsbegriff und Stiftungsrecht* (siehe im Text), S. 247, A. 2, S. 250, A. 3; R. Bidagor, *Causarum piarum novae formae*, zit. b. Liermann, a. a. O., S. 354; A. Ehrhardt, *Das Corpus Christi und die Korporationen im spät-römischen Recht*, in: *ZRG, Rom. Abt.*, Bd. 71, S. 25 ff.

Was die früheste Entstehung der Hospitäler betrifft, so liegen ihre Ursprünge in der orientalischen Welt (zur griechischen Vorstufe s. Realencyclopädie der klassischen Altertumswissenschaften, 2. Reihe 18. Halbband, Sp. 1489 ff.). Die Bezeichnung *ξενοδοχείον*, *xenodochium*, weist auf eine Einrichtung zu wohlthätigen Zwecken hin, insbesondere zur Aufnahme von Pilgern und Hilfsbedürftigen (aus der deutschen Literatur: Walther Schönfeld, *Die Xenodochien in Italien und Frankreich im frühen Mittelalter*, ZRG Kan. Abt. XII, 1922, S. 1 - 54). Dem Vorbild entsprechend wird die Sorge für Pilger, Kranke und Gebrechliche dem Bischof übertragen. Einbezogen werden die Witwen und Waisen. In christlicher Zeit ist die bischöfliche Fürsorge mit der Bischofskirche verbunden. Eine andere Gründungsform ist die Vereinigung mit Klöstern. Schließlich werden nämlich häufig mit einer Klostergründung Stiftungen von Einzelpersonen oder Herrschern errichtet (a.a.O. Sp. 1491). Am Anfang der Entwicklung wurden die verschiedenen Zwecke gemischt wahrgenommen, verselbständigten sich jedoch später. Im Westen hingegen erhielt sich die Methode der Mischung von Kranken-, Armenhaus und Herberge sowie Witwen- und Waisenheimen. Erwähnt wird in diesem Zusammenhange die Bindung der lateinischen Klöster an die Regeln des Benedict. Im Mittelalter richten sich die meisten Orden im Westen nach der Augustinerregel. Die früher sogenannten Xenodochien erhielten von den Klöstern in späterer Zeit einen laufenden Zehnten der Einkünfte. Im übrigen wurden die vermögensrechtlichen Anliegen gesetzlich geregelt (s. hierzu H. R. Hagemann, *Rev. internat. des droits de l'antiquité* III 3, 1956, S. 265 - 283). Wiewohl die genannten Einrichtungen als selbständige Rechtssubjekte seit dem 5. Jahrhundert aufgefaßt wurden (Hagemann, a.a.O., S. 267 ff.), fehlte ihnen der Charakter einer juristischen Person im technischen Sinne. Das Stiftungsvermögen bleibt indes immer an den frommen Zweck gebunden, so daß der Stifter keine Rechte an der Vermögensmasse mehr hat. Die Veräußerung ist verboten.

Von Italien, Gallien und Spanien kamen die Hospitäler nach England und Deutschland. In Rom entstand 1204 eine Musteranstalt, die Innozenz III. in Gestalt des Hospitals S. Spirito aufbaute. Die Verwaltung übernahm darin ein Orden, der Hospitaliterorden vom Heiligen Geist genannt wurde. Die Vorstellung eines Hospitalordens wohnte z. B. auch dem Orden der „Barmherzigen Brüder“ inne.

Die Darstellungen der Stiftungen im römischen Recht haben durch neuere Forschungsergebnisse auf Grund von Periodenbildungen an Klarheit gewonnen. Im klassischen römischen Recht kommen Stiftungen nur als Zuwendungen unter einer Auflage vor. Die hiermit verbundene Widmung dient einem wohlthätigen Zweck. Bedacht werden vor allem Gemeinden oder Verbände, in deren Vermögen das gestiftete Gut übergeht. Als im 5. und 6. Jahrhundert *piae causae* zu entstehen begannen, wurden Häuser errichtet,